

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

### MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 2001 — 2912

[C — 2001/00903]

**17 SEPTEMBRE 2001.** — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé et de dispositions légales modifiant notamment cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé,

— de l'article 13, § 3 de la loi du 30 juin 1994 relative à la protection de la vie privée contre les écoutes, la prise de connaissance et l'enregistrement de communications et de télécommunications privées,

— de la loi du 30 décembre 1996 modifiant la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé,

— des chapitres I<sup>er</sup> et II de la loi du 18 juillet 1997 modifiant la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, sur les entreprises de sécurité et sur les services internes de gardiennage, la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé et la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions, établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé;

— de l'article 13, § 3 de la loi du 30 juin 1994 relative à la protection de la vie privée contre les écoutes, la prise de connaissance et l'enregistrement de communications et de télécommunications privées;

— de la loi du 30 décembre 1996 modifiant la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé;

— des chapitres I<sup>er</sup> et II de la loi du 18 juillet 1997 modifiant la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, sur les entreprises de sécurité et sur les services internes de gardiennage, la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé et la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 17 septembre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

### MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2001 — 2912

[C — 2001/00903]

**17 SEPTEMBER 2001.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective en van wettelijke bepalingen tot wijziging inzonderheid van deze wet

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective,

— van artikel 13, § 3 van de wet van 30 juni 1994 ter bescherming van de persoonlijke levenssfeer tegen het afluisteren, kennismaken en opnemen van privécommunicatie en -telecommunicatie,

— van de wet van 30 december 1996 tot wijziging van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective,

— van de hoofdstukken I en II van de wet van 18 juli 1997 tot wijziging van de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten, de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective en de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective;

— van artikel 13, § 3 van de wet van 30 juni 1994 ter bescherming van de persoonlijke levenssfeer tegen het afluisteren, kennismaken en opnemen van privécommunicatie en -telecommunicatie;

— van de wet van 30 december 1996 tot wijziging van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective;

— van de hoofdstukken I en II van de wet van 18 juli 1997 tot wijziging van de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten, de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective en de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 17 september 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

## Annexe 1 — Bijlage 1

## MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

## 19. JULI 1991 — Gesetz zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs

BALDUIN, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

## KAPITEL I

## Anwendungsbereich

**Artikel 1** - § 1 - Als Privatdetektiv im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jede natürliche Person, die gewöhnlich, sei es in einem Abhängigkeitsverhältnis oder nicht, gegen Entlohnung und für einen Auftraggeber folgende Tätigkeiten ausübt:

1. Aufspüren verschwundener Personen oder verlorener oder gestohlener Güter,
2. Sammeln von Informationen über Personenstand, Verhalten, Moralität und Vermögenslage von Personen,
3. Sammeln von Beweismaterial zur Feststellung von Fakten, die Konflikte zwischen Personen auslösen beziehungsweise auslösen können oder zur Beendigung dieser Konflikte benutzt werden können,
4. Aufspüren von Wirtschaftsspionage,
5. Ausübung jeder anderen Tätigkeit, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt wird.

§ 2 - Personen, die die in § 1 erwähnten Tätigkeiten ausschließlich im Rahmen des Berufs eines Journalisten, Gerichtsvollziehers, Notars, Rechtsanwalts, Genealogen ausüben, werden nicht als Privatdetektiv betrachtet. Der König legt die Liste der anderen Berufe und Tätigkeiten fest, die nicht als Tätigkeiten eines Privatdetektivs betrachtet werden.

## KAPITEL II

## Zulassung

**Art. 2** - § 1 - Niemand darf den Beruf eines Privatdetektivs ausüben oder sich als solcher bekannt machen, ohne dafür die vorherige, nach Stellungnahme des Ministers der Justiz erteilte Zulassung des Ministers des Innern erhalten zu haben.

Diese Zulassung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt und kann für Zeiträume von zehn Jahren erneuert werden. Sie kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 zeitweilig aufgehoben und entzogen werden.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 können in der Zulassung die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und die Verwendung bestimmter Mittel und Methoden ausgeschlossen oder spezifischen Bedingungen unterworfen werden.

Die Zulassungsverweigerung muss mit Gründen versehen werden.

Der Beschluss zur Erteilung oder Verweigerung der Zulassung muss dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach der Antragstellung notifiziert werden.

Bei der Erteilung der Zulassung wird dem Privatdetektiv eine Identifizierungskarte ausgestellt, deren Muster vom Minister des Innern festgelegt wird. Nur der Inhaber einer solchen Identifizierungskarte darf die Berufsbezeichnung Privatdetektiv führen.

§ 2- In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 dürfen Privatdetektive, die nicht in Belgien als Privatdetektiv ansässig sind, den Beruf in Belgien ausüben, sofern sie die Regeln einhalten, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt werden. Der König bestimmt insbesondere, dass diese Privatdetektive einen Niederlassungsort bei einem in Belgien ansässigen Privatdetektiv wählen, der dafür einsteht, dass der nicht in Belgien ansässige Privatdetektiv die Artikel 5, 6 und 7 des vorliegenden Gesetzes einhält.

**Art. 3** - Die Zulassung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller folgende Bedingungen erfüllt:

1. nicht - selbst nicht mit Aufschub - verurteilt worden sein zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen irgendeiner Straftat oder zu einer geringeren Korrekionalstrafe wegen Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses, vorsätzlicher Körperverletzung, Diebstahl, Erpressung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, Vergriff gegen die Schamhaftigkeit, Vergewaltigung, Straftaten, die erwähnt sind in den Rechtsvorschriften über Waffen und Betäubungsmittel, Straftaten, die erwähnt sind in den Artikeln 379 bis 386ter des Strafgesetzbuches, Beamtenbestechung, Benutzung falscher Namen, Hehlerei, Ausstellung ungedeckter Schecks, Verletzung des Telefongeheimnisses, Meineid, Falschmünzerei.

Bei Personen, die wegen ähnlicher Taten im Ausland rechtskräftig verurteilt worden sind oder wegen irgendeiner Straftat im Ausland zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie oben erwähnte Bedingung nicht erfüllen,

2. Belgier oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften sein,
3. einen Niederlassungsort in Belgien haben,

4. nicht gleichzeitig Tätigkeiten in einem Wachunternehmen, einem Sicherheitsunternehmen oder einem internen Wachdienst ausüben, als Waffen- oder Munitionshersteller oder -händler tätig sein oder irgendeine andere Tätigkeit verrichten, die aufgrund der Tatsache, dass sie von einem Privatdetektiv ausgeübt wird, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere oder äußere Sicherheit des Staats darstellen kann.

5. die vom König festgelegten Bedingungen in puncto Berufsausbildung und -erfahrung erfüllen,

6. im Laufe der vorangehenden fünf Jahre weder Mitglied eines Polizeidienstes oder eines öffentlichen Nachrichtendienstes gewesen sein noch ein militärisches oder öffentliches Amt bekleidet haben, das in einer vom König festgelegten Liste aufgeführt ist, wobei dieser Zeitraum für diejenigen, die aus dem Dienst entfernt oder von Amts wegen entlassen worden sind, auf zehn Jahre erhöht wird,

7. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Der Privatdetektiv muss während des gesamten Zeitraums, während dessen er seine Berufstätigkeiten ausübt, die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

### KAPITEL III

#### Ausübungsbedingungen

**Art. 4** - Der Beruf eines Privatdetektivs darf vorbehaltlich einer vom Minister des Innern gewährten Abweichung nur hauptberuflich ausgeübt werden.

Derjenige, der zum ersten Mal eine Zulassung erhält, darf den Beruf eines Privatdetektivs während des ersten Zeitraums jedoch nebenberuflich ausüben.

**Art. 5** - Dem Privatdetektiv ist es verboten, Privatgespräche oder private Mitteilungen mit Hilfe irgendeines Geräts abzuhören oder abhören zu lassen, aufzufangen oder auffangen zu lassen, vorsätzlich aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen ohne die Einwilligung aller, die sich an diesem Gespräch beteiligen oder von dieser Mitteilung betroffen sind.

Dem Privatdetektiv ist es verboten, Personen, die sich an öffentlich nicht zugänglichen Orten befinden, mit Hilfe irgendeines Geräts zu belauern oder belauern zu lassen oder vorsätzlich Aufnahmen von ihnen zu machen oder machen zu lassen, ohne dazu die Einwilligung des Verwalters des Ortes oder der betreffenden Personen erhalten zu haben.

Dem Privatdetektiv ist es verboten, in der Absicht, eine der in Absatz 1 und Absatz 2 beschriebenen Handlungen zu verrichten, irgendein Gerät zu installieren, installieren zu lassen oder zur Verfügung des Auftraggebers oder einer Drittperson zu stellen.

**Art. 6** - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zusätzliche Bedingungen festlegen, unter denen Privatdetektive bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bestimmte Mittel und Methoden verwenden können.

**Art. 7** - Dem Privatdetektiv ist es verboten, über Personen, die Gegenstand seiner Berufstätigkeiten sind, Informationen einzuholen in Bezug auf ihre politischen, religiösen, philosophischen oder gewerkschaftlichen Überzeugungen und auf die Äußerung dieser Überzeugungen.

Dem Privatdetektiv ist es verboten, Informationen in Bezug auf die sexuellen Neigungen der Personen einzuholen, die Gegenstand seiner Tätigkeiten sind, es sei denn, es handelt sich um ein Verhalten, das gesetzwidrig ist oder einen Scheidungsgrund bilden kann, sofern der Privatdetektiv auf Antrag eines der Ehepartner handelt.

Dem Privatdetektiv ist es verboten, Informationen in Bezug auf die Gesundheit der Personen einzuholen, die Gegenstand seiner Tätigkeiten sind.

**Art. 8** - Der Privatdetektiv oder sein Arbeitgeber ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber einen vorherigen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der zur Vermeidung der Nichtigkeit von allen Parteien unterzeichnet wird und folgende Angaben umfasst:

1. Name, Vornamen und Wohnsitz sämtlicher Parteien,
2. gegebenenfalls Name, Vornamen und Wohnsitz des Privatdetektivs (der Privatdetektive), der (die) im Rahmen des beschriebenen Auftrags für Rechnung eines Arbeitgebers handelt (handeln),
3. genaue Beschreibung des dem Privatdetektiv anvertrauten Auftrags und Hinweis auf die Dauer des Auftrags,
4. Stundenentlohnung des Privatdetektivs,
5. Kostentarife,
6. Zulassungsnummer des Privatdetektivs,
7. Verpflichtung für den Privatdetektiv, den in Artikel 9 erwähnten Bericht vorzulegen,
8. Betrag des gezahlten Vorschusses,
9. Datum.

Die Nichtigkeit kann nur vom Auftraggeber geltend gemacht werden.

Der vom Auftraggeber gezahlte Vorschuss darf ausschließlich bestehen aus:

- a) den voraussichtlichen mit der Ausführung des Auftrags einhergehenden Kosten,
- b) einem Vorschuss auf die Entlohnung.

**Art. 9** - Der Privatdetektiv erstellt nach Ausführung seines Auftrags für den Auftraggeber einen Bericht, der folgende Angaben umfasst:

1. Beschreibung der verrichteten Tätigkeiten mit Angabe der Daten, Orte und Uhrzeiten, an beziehungsweise zu denen diese Tätigkeiten verrichtet worden sind,
2. genaue Berechnung der Entlohnung und der Kosten.

Der Bericht wird nur in zwei Exemplaren erstellt, von denen eines für den Auftraggeber bestimmt ist und das andere fünf Jahre lang vom Privatdetektiv aufbewahrt wird. Jedes Exemplar erhält ein verschiedenes Kennzeichen.

Der Bericht enthält die Beweisstücke, die der Privatdetektiv im Rahmen seines Auftrags gesammelt hat.

Der Auftraggeber muss die Entlohnung des Privatdetektivs oder den Restbetrag dieser Entlohnung erst zahlen, wenn er sein Exemplar des Teil- oder Endberichts erhalten hat.

**Art. 10** - Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 16 § 2 darf der Privatdetektiv die Auskünfte, die er bei der Ausführung seines Auftrags eingeholt hat, keinen anderen Personen mitteilen als seinem Auftraggeber oder denjenigen, die dieser ordnungsgemäß ermächtigt hat.

Er darf in den drei Jahren nach dem Endbericht keine Aufträge gegen die Interessen des Auftraggebers annehmen.

Der Privatdetektiv darf seinem Auftraggeber nur die Informationen zur Verfügung stellen, die sich auf den Auftrag beziehen, der in dem in Artikel 8 erwähnten Vertrag beschrieben ist.

**Art. 11** - Auf sämtlichen Unterlagen, die vom Privatdetektiv im Rahmen seiner Berufstätigkeiten ausgehen, werden die Berufsbezeichnung Privatdetektiv und die in Artikel 2 erwähnte Zulassung vermerkt.

**Art. 12** - Der Privatdetektiv muss bei der Ausübung seiner Berufstätigkeiten die in Artikel 2 erwähnte Identifizierungskarte stets bei sich tragen. Er muss diese Karte auf Verlangen eines Mitglieds eines Polizeidienstes oder eines in Artikel 17 Absatz 1 erwähnten Beamten oder Bediensteten für die zur Kontrolle notwendige Zeit übergeben.

**Art. 13** - Dem Privatdetektiv ist es verboten, seine Tätigkeiten für öffentlich-rechtliche Personen auszuüben, es sei denn mit der Erlaubnis des Ministers des Innern.

**Art. 14** - Dem Privatdetektiv ist es verboten, sich in irgendeiner Weise für ein Mitglied eines Polizeidienstes oder eines öffentlichen Nachrichtendienstes auszugeben.

Falls der Privatdetektiv einem Polizeidienst oder einem öffentlichen Nachrichtendienst angehört hat, darf er es bei der Ausübung seiner Berufstätigkeiten nicht angeben.

#### KAPITEL IV

##### Kontrolle und Sanktionen

**Art. 15** - Der Minister des Innern legt den Kammern jedes Jahr vor dem 31. März einen schriftlichen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes vor.

**Art. 16** - § 1 - Der Minister des Innern, der eine Zulassung für einen Privatdetektiv erteilt, erneuert, zeitweilig aufhebt oder entzieht, setzt folgende Instanzen davon in Kenntnis:

1. den Bürgermeister der Gemeinde, in der der Privatdetektiv im Bevölkerungsregister eingetragen ist, sowie den Bürgermeister der Gemeinde, in dem der Privatdetektiv ansässig ist,
2. die für diese Gemeinden territorial zuständigen Gendarmeriebehörden,
3. den für diese Gemeinden territorial zuständigen Prokurator des Königs.

§ 2 - Im Rahmen des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung oder Ermittlung strafbarer Taten können der Minister des Innern oder der Minister der Justiz oder die Gerichtsbehörden, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, beim Privatdetektiv Auskünfte über einen ausgeführten oder laufenden Auftrag, die für die nationale Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Verhütung oder Ermittlung strafbarer Taten notwendig sind, anfordern. Dieser ist verpflichtet, unverzüglich darauf zu antworten.

Der Privatdetektiv muss einem Ersuchen um Auskunft über einen ausgeführten oder laufenden Auftrag nur stattgeben, sofern die mit dem Einholen dieser Auskünfte beauftragten Personen im Besitz eines entsprechenden Befehls sind, der vom Minister des Innern, vom Minister der Justiz oder von der Gerichtsbehörde im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse erteilt worden ist.

Unbeschadet der Anwendung der Artikel 30 und 106 des Strafprozessgesetzbuches muss der Privatdetektiv, der vom Auftraggeber mit Ermittlungen und Untersuchungen in Bezug auf Taten beauftragt wird, die Verbrechen oder Vergehen bilden, oder der bei der Erfüllung seines Auftrags von Taten erfährt, die Verbrechen oder Vergehen bilden, den Prokurator des Königs bei dem Gericht, in dessen Bereich dieses Verbrechen oder dieses Vergehen begangen worden ist, in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die dieser bestimmt, unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

**Art. 17** - Der König bestimmt die Beamten und Bediensteten, die mit der Kontrolle der Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse beauftragt sind. Sie haben das Recht, Protokolle zu erstellen, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben.

Dem Zuwiderhandelnden wird binnen fünfzehn Tagen nach Feststellung des Verstoßes eine Kopie des Protokolls zugesandt.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen, die die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers innehaben, haben bei der Ausübung ihres Amtes Zugang zu der Agentur des Privatdetektivs. Mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Auftraggebers oder mittels eines vom Minister des Innern oder von der Gerichtsbehörde zu diesem Zweck erteilten Befehls können sie die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen einsehen. In diesem Fall können sie unbeschadet des Rechts Dritter auf Schutz ihres Privatlebens sämtliche Bücher, Register und Unterlagen, anhand deren ein Verstoß festgestellt werden kann, gegen Empfangsbestätigung beschlagnahmen. Falls eine Akte beschlagnahmt wird, die die Ausführung eines Auftrags durch den Privatdetektiv betrifft, muss dieser den betreffenden Auftraggeber davon benachrichtigen.

Die vom König bestimmten Beamten und Bediensteten können bei der Ausübung ihres Amtes den Beistand der Gemeindepolizei und der Gendarmerie anfordern.

**Art. 18** - Der Minister des Innern kann gemäß einem Verfahren, das durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festzulegen ist, die Zulassung für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zeitweilig aufheben oder sie entziehen, falls der Privatdetektiv die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse nicht einhält.

Die in Absatz 1 vorgesehenen Beschlüsse werden mit Gründen versehen und nach Anhörung der Betroffenen gefasst.

**Art. 19** - Wer gegen die Artikel 2 und 7 des vorliegenden Gesetzes verstößt, wird mit einer Geldstrafe von 1 000 bis 10 000 Franken und einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Wer gegen die Artikel 4, 5 und 8 des vorliegenden Gesetzes und gegen die in Ausführung von Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse verstößt, wird mit einer Geldstrafe von 1 000 bis 10 000 Franken bestraft.

Wer gegen die Artikel 9, 12, 13, 14, 16 und 17 des vorliegenden Gesetzes verstößt, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 1 000 Franken bestraft.

Wer gegen Artikel 10 verstößt, wird mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches festgelegten Strafen bestraft; wenn die offenbarten Auskünfte das Privatleben betreffen, werden eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und eine Geldstrafe von 500 bis 20 000 Franken oder nur eine dieser Strafen verhängt.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85, finden Anwendung auf die in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Straftaten.

Bei Rückfälligkeit binnen zwei Jahren nach der Verurteilung werden die Mindest- und Höchststrafen verdoppelt.

## KAPITEL V

### Abänderungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 20** - § 1 - Jeder Privatdetektiv, der eine Zulassung erhalten hat, schuldet eine jährliche Abgabe zur Deckung der Kosten der für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse notwendigen Verwaltung, Investition und Kontrolle. Der Betrag der Abgabe wird auf 10 000 Franken festgelegt.

Dieser Betrag ist an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden gemäß dem Gesetz vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden; hierzu sind die Beträge an den Schwellenindex 240,77 gebunden.

§ 2 - Im Haushaltsplan des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes wird ein Fonds für Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen, interne Wachdienste und Privatdetektive vorgesehen.

Das Aufkommen der Abgabe wird dem Einnahmenhaushaltsplan des Staates zugewiesen und dient der Speisung des Fonds für Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen, interne Wachdienste und Privatdetektive.

Der Fonds dient zur Deckung der Kosten der für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste sowie ihrer Ausführungserlasse notwendigen Verwaltung, Investition und Kontrolle.

§ 3 - Die Abgabe ist ab dem Jahr zu entrichten, in dem der Privatdetektiv seine Zulassung erhält.

Die Abgabe steht im Verhältnis zu der Anzahl Monate, für die die Zulassung erteilt worden ist.

Die Abgabenveranlagung erfolgt ein Mal im Jahr, im Laufe des Monats März.

Der König bestimmt die Beamten des Ministeriums des Innern, die mit der Einziehung und der Eintreibung der Abgabe und der Kontrolle der Einhaltung der mit der Abgabe einhergehenden Verpflichtungen beauftragt sind.

§ 4 - Der König bestimmt die Modalitäten für die Zahlung der Abgabe.

Der Betrag der Abgabe wird per Einschreibebrief notifiziert und die Zahlung erfolgt binnen zwei Monaten nach Abgabenveranlagung.

Binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der Notifikation kann der Abgabepflichtige mittels Einschreibebrief Widerspruch beim Minister des Innern einlegen; dieser entscheidet binnen dreißig Tagen darüber. Diese Frist kann der Minister des Innern durch einen mit Gründen versehenen Einschreibebrief, der an den Abgabepflichtigen adressiert ist, ein Mal um einen Zeitraum von dreißig Tagen verlängern.

Wenn der Minister des Innern nach Ablauf der in § 4 Absatz 2 erwähnten Frist nicht entschieden hat, wird davon ausgegangen, dass dem Widerspruch des Abgabepflichtigen stattgegeben wird.

§ 5 - Der Abgabepflichtige, der die Abgabe nicht binnen der gesetzlichen Frist entrichtet, muss eine administrative Geldstrafe zahlen, die der Hälfte des veranlagten Betrags entspricht.

Die in § 3 Absatz 4 erwähnten Beamten können die administrative Geldstrafe bei jedem Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sowie der zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse anwenden.

Sie stellen einen Zahlungsbefehl aus. Die Zustellung dieses Zahlungsbefehls erfolgt durch Gerichtsvollzieherurkunde.

Die Bestimmungen von Teil V des Gerichtsgesetzbuches finden Anwendung auf den Zahlungsbefehl.

Der Minister des Innern entscheidet über die Anträge auf Erlass der Geldstrafen.

**Art. 21** - Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste wird wie folgt abgeändert:

«Das Aufkommen der Gebühren wird dem Einnahmenhaushaltsplan des Staates zugewiesen und dient der Speisung des Fonds für Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen, interne Wachdienste und Privatdetektive, der durch Artikel 20 § 2 des Gesetzes zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs geschaffen worden ist.»

**Art. 22** - Der Privatdetektiv, der am 15. April 1991 seine Berufstätigkeiten bereits ausübt, verfügt über eine Frist von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes, um die in Artikel 2 erwähnte Zulassung zu beantragen.

Er muss die in Artikel 3 Nr. 5 erwähnte Bedingung in puncto Ausbildung nicht erfüllen, wenn er am 15. April 1991 in dieser Eigenschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Er muss die in Artikel 3 Nr. 6 vorgesehene Bedingung nicht erfüllen, es sei denn, er ist aus dem Dienst entfernt oder von Amts wegen entlassen worden.

Sofern er am 15. April 1991 bereits als Privatdetektiv im Handelsregister eingetragen ist und binnen drei Monaten nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes eine Zulassung beantragt, darf er seine Berufstätigkeiten drei weitere Jahre lang ausüben, auch wenn ihm die Zulassung nicht erteilt wurde.

Die in Artikel 20 vorgesehene Abgabe schuldet er ab dem Zeitpunkt seines Antrags.

**Art. 23** - In Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste werden die Wörter "bei einem Wachunternehmen oder einem Sicherheitsunternehmen" durch die Wörter "bei einem Wachunternehmen, einem internen Wachdienst oder einem Sicherheitsunternehmen" ersetzt.

In § 4 desselben Artikels werden die Wörter "oder Militärfpersonen des Berufs-, des Ergänzungs-, des zeitweiligen oder des Hilfskaders" gestrichen. Im selben Paragraphen werden nach den Wörtern "ein öffentliches" die Wörter "oder militärisches" eingefügt.

Im selben Paragraphen werden nach den Wörtern "eines Wachunternehmens" die Wörter ", eines internen Wachdienstes oder eines Sicherheitsunternehmens" eingefügt.

**Art. 24** - Vorliegendes Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, außer vorliegender Artikel, der sofort in Kraft tritt.

Der König kann jedoch für jede andere Bestimmung des vorliegenden Gesetzes das In-Kraft-Treten auf ein früheres Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 1991

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

L. TOBBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 17 septembre 2001.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 17 september 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
A. DUQUESNE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. DUQUESNE